



## Satzung zur Änderung der Satzung

### über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Unterföhring (Friedhofssatzung)

Die Gemeinde Unterföhring erlässt auf Grund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung folgende

## Satzung

### § 1 Änderungen

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Unterföhring (Friedhofssatzung), in der Fassung vom 20.02.2013, wird wie folgt geändert:

- a) In § 13 Nr. 2 der Satzung wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In Grabfeld II/10 werden die Urnenerdgräber nach Nr. 2 Buchstabe d) abweichend nach folgenden Vorgaben angelegt:

Die Grabreihen (Reihenfundamente) werden so angeordnet, dass jeweils zwei Grabreihen einen Abstand von 50 cm haben und die jeweiligen Grabstellen in entgegengesetzter Ausrichtung zueinander stehen. Der Abstand zwischen zwei benachbarten Grabstellen der gleichen Grabreihe beträgt mindestens 50 cm. Der Abstand zwischen zwei gegenüberliegenden Grabstellen beträgt mindestens 200 cm und dient als Zuwegung zu den Grabstellen.“

- b) Der bisherige § 14 der Satzung erhält die Bezeichnung § 14 Absatz 1

c) In § 14 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis im Sinne von Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

d) Der bisherige § 17 Absatz 2 Buchstabe f) wird ersatzlos gestrichen

e) In § 17 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Grabeinfassungen und Grabumrandungen sind zulässig, sofern sie

- a) aus Bepflanzungen oder Naturstein bestehen; andere Materialien, insbesondere Holz, sind nicht zulässig. Auf § 14 Absatz 2 wird hingewiesen.
- b) eine maximale Höhe von 15 cm und eine maximale Breite von 12 cm haben. Sie dürfen zudem, sofern sie keine Bepflanzungen sind, höchstens 15 cm ins Erdreich reichen.“

Im Falle einer Graböffnung obliegt es dem Grabhalter (Nutzungsberechtigten) die Einfassung rechtzeitig zu entfernen. Erfolgt dies nicht, ist der Bestattungsdienst (Bestatter) berechtigt, die Einfassung, sofern zur Durchführung der Beisetzung erforderlich, zu entfernen. Die anschließende Wiederherstellung der Grabeinfassung obliegt in jedem Fall dem Grabhalter (Nutzungsberechtigten).“

f) Der bisherige § 17 Absatz 2 wird zu § 17 Absatz 3.

g) Der bisherige § 17 Absatz 3 wird zu § 17 Absatz 4.

h) Der bisherige § 17 Absatz 4 wird zu § 17 Absatz 5.

i) In § 19 Absatz 5 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Eine Kombination von einem Grabmal nach Buchstabe a) mit einer Einfassung oder Umrandung nach § 17 Absatz 2 ist nur zulässig, sofern mindestens ein Viertel der nach § 13 festgelegten Pflanzfläche durch das Aufstellen von Grab- und Blumenschmuck gestaltet wird.“

j) Der bisherige § 28 der Satzung erhält die Bezeichnung § 28 Absatz 1.

k) In § 28 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Besuchern des Friedhofs ist es untersagt, Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerfen und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken.“

l) In § 32 Absatz 4 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Der bei den gewerblichen Arbeiten entstandene Abfall ist zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen.“

## **§ 2**

### **Neufassung**

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Unterföhring (Friedhofssatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung bekannt zu machen.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Unterföhring, 15.06.2018  
Gemeinderatsbeschluss, Nr. 742 vom 14.06.2018.



Andreas Kemmelmeier  
Erster Bürgermeister

# GEMEINDE UNTERFÖHRING



## Satzung

### über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Unterföhring (Friedhofssatzung)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.06.2018 in Kraft seit 01.07.2018  
(Gemeinderatsbeschluss Nr. 742)

Die Gemeinde Unterföhring erlässt aufgrund der Artikel 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Art. 24 Bas. 2 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende

### Friedhofssatzung:

#### Teil I

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Gegenstand der Satzung

1. Die Gemeinde Unterföhring unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:
  - a) den alten Gemeindefriedhof bei der katholischen Kirche, Kirchenweg
  - b) den Parkfriedhof an der Aschheimer Straße
  - c) die Einsegnungshalle an der Aschheimer Straße
  
2. Die Gemeinde unterhält diese Bestattungseinrichtungen zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung.  
Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

## **§ 2 Recht auf Bestattung**

1. Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
  - a) die Verstorbenen, die zuletzt ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten,
  - b) die Verstorbenen, für die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besteht, und deren Familienangehörigen (z.B. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Eltern und Geschwister),
  - c) die im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt werden kann,
  - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG.

Die gesetzlichen Regelungen der §§ 18, 19 BestV bleiben hiervon unberührt.

2. Die Bestattung anderer, in Abs. 1 nicht aufgeführter Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde; hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 3 Verwaltung der Friedhöfe**

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen obliegt der Gemeindeverwaltung. Sie führt entsprechende Gräberverzeichnisse und Gräberpläne sowie einen Belegungsplan.

## **Teil II**

### **Die Grabstätten**

## **§ 4 Grabarten**

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- b) Doppelgräber, Familiengräber (Wahlgrabstätten)
- c) Urnengräber (Urnenerdgräber, Urnenwandgräber, anonyme Urnengräber, Baumgräber)

## **§ 5 Aufteilungspläne**

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- und Gräberplan der Gemeinde. Das Anrecht auf eine Grabstätte kann nur in den jeweils zur Bestattung freigegebenen Grabfeldern nach Lage und Anzahl erworben werden.

## **§ 6 Reihengräber (Einzelgrabstätte)**

1. Ein Reihengrab besteht aus einer Grabstelle (= Grabnummer).  
In einem Reihengrab kann grundsätzlich nur eine Person bestattet werden.
2. Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen ein Reihengrab zu.
3. Es werden eingerichtet
  - a) Reihengräber für Kinder unter 10 Jahren
  - b) Reihengräber für Personen ab 10 Jahren
4. In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.

## **§ 7 Doppelgräber, Familiengräber (Wahlgrabstätten)**

1. Ein Doppelgrab besteht aus vier Grabstellen.
2. Ein Familiengrab besteht aus sechs Grabstellen.
3. Auf dem alten Gemeindefriedhof sind bzw. werden Familiengräber nicht angelegt.
4. In den Wahlgrabstätten können innerhalb der zulässigen Belegung der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind:
  - a) Ehegatten, eingetragene Lebenspartner
  - b) Kinder, Adoptiv- und Enkelkinder sowie deren Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner
  - c) Eltern
  - d) unverheiratete Geschwister beider Ehegatten oder Lebenspartner.
5. Die Bestattung anderer als der in Abs. 4 aufgeführten Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

## **§ 8 Urnenbeisetzungen und Urnengräber**

1. Urnen können unterirdisch (Urnenerdgrab, Reihengrab, Doppelgrab, Familiengrab, Baumgrab) oder in einer Urnenwand (Urnengewandgrab) beigesetzt werden.
2. Urnengräber sind Grabstätten, die ausschließlich für die Beisetzung von Urnen bestimmt sind.
3. Unbeschadet der Möglichkeit, Urnen in einem Urnenerdgrab übereinander beizusetzen, dürfen innerhalb der Nutzungszeit in
  - a) Urnenerdgräbern bis zu vier Urnen in einer Ebene nebeneinander beigesetzt werden.
  - b) Baumgräbern maximal zwei Urnen beigesetzt werden.
  - c) Urnengewandgräbern bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
4. Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon wird der Nutzungsberechtigte von der Gemeinde rechtzeitig informiert. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt die Urne in würdiger Weise an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs der Erde zu übergeben (Urnensammelgrab).
5. Auf Wunsch der Verstorbenen oder auf Wunsch der Angehörigen können Urnen in einem anonymen Urnenfeld beigesetzt werden. Anonyme Urnenbeisetzungen werden ausnahmslos ohne Anwesenheit von Angehörigen durchgeführt.  
An anonymen Urnenfeldern wird kein Nutzungsrecht erworben. Der Antragsteller erhält lediglich eine Bestätigung, dass die Asche in einem anonymen Urnenfeld bestattet wurde.
6. Bei anonymen Urnenbeisetzungen sind verrottbare Behältnisse zu verwenden. Der Bereich eines anonymen Urnenfeldes wird von der Gemeinde gepflegt.
7. Bei einem Baumgrab wird die Totenasche im Wurzelbereich des Baumes beigesetzt. Es sind verrottbare Behältnisse zu verwenden. Blumenschmuck ist nur während der Beisetzung zugelassen und ist danach wieder zu entfernen. Der Bereich der Baumgräber wird von der Gemeinde gepflegt.
8. § 9 Absatz 2 sowie § 23 Absatz 3 finden bei Baumgräbern keine Anwendung.

## **§ 9 Nutzungszeiten**

1. Beim erstmaligen Erwerb eines Grabnutzungsrechts gelten die in § 23 dieser Satzung festgelegten Ruhezeiten als Mindestnutzungszeit.  
Die Nutzungszeiten können im Anschluss an die Ruhezeit wie folgt verlängert werden:



Reihengräber für Kinder bis zu 10 Jahren	um	10 Jahre
Reihengräber für Personen ab 10 Jahre	um	10 Jahre
Wahlgrabstätten	um	10 Jahre
Urnengräber	um	10 Jahre

Die Nutzungszeit beginnt mit dem Tag der erstmaligen Belegung. Bei Erwerb eines Grabes vor der Belegung beginnt die Nutzungszeit mit dem Tage der Ausstellung der Graburkunde (§ 10 Abs. 1).

2. Vor Ablauf eines bestehenden Nutzungsrechts kann eine Verlängerung um die nach Abs. 1 jeweils maßgebliche Nutzungszeit schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Die Verlängerung ist so rechtzeitig zu beantragen, dass hierfür noch vor Ablauf des bestehenden Nutzungsrechts entschieden werden kann. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
3. Wird während der Laufzeit des Nutzungsrechts eine Grabstätte belegt und erstreckt sich dadurch die Ruhezeit (§ 23) über den laufenden Nutzungszeitraum hinaus, so verlängert sich das Nutzungsrecht gebührenpflichtig bis zum erneuten Ablauf der Ruhezeit.

## **§ 10 Rechte an Grabstätten; Nutzungsrechte**

1. Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung. Über den Erwerb eines Nutzungsrechtes stellt die Gemeinde eine Graburkunde aus.
2. Der erstmalige Erwerb eines Nutzungsrechtes ist grundsätzlich erst dann möglich, wenn eine Bestattung oder Umbettung vorzunehmen ist. Für Personen, denen bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung im kirchlichen Friedhof zusteht, kann von den Hinterbliebenen auch in den gemeindlichen Friedhöfen ein Nutzungsrecht erworben werden.
3. Das Nutzungsrecht kann nur von einer Person erworben werden. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Bei einer letztwilligen Verfügung zugunsten mehrerer Personen wird der Anspruch nur für eine Person anerkannt. Die Reihenfolge der Anerkennung beurteilt sich nach Absatz 4 dergestalt, dass die vorher genannte Person die Nachfolgenden ausschließt. Ist ein Ehepaar oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft an erster Stelle genannt, wird der Anspruch im Einvernehmen mit dem Ehegatten bzw. Lebenspartner einer Person zuerkannt.
4. Liegt keine letztwillige Verfügung vor, wird die Umschreibung auf Antrag in nachstehender Reihenfolge vorgenommen:
  - a) für den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen vorhanden sind,

- b) für die Kinder -auch nicht aus einer gemeinsamen Ehe stammend- eines Nutzungsberechtigten,
- c) für die Adoptiv- und Stiefkinder, nicht aber Pflegekinder,
- d) für die Enkel, in der Reihenfolge nach der Berechtigung ihrer Elternteile,
- e) für die Eltern,
- f) für die vollbürtigen Geschwister,
- g) für den nicht zum vorbezeichneten Personenkreis gehörenden Erben.

Diese Reihenfolge ändert sich im Falle der Wiederverheiratung bzw. erneute Verlebenspartnerung des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners zugunsten der Abkömmlinge.

Der Übergang eines Nutzungsrechtes auf eine andere als dem aufgeführten Personenkreis angehörende Person bedarf der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

Der Übergang eines Nutzungsrechtes ist der Gemeindeverwaltung zum Zwecke der Umschreibung der Graburkunde schriftlich anzuzeigen.

5. Außer zur Vornahme einer Bestattung oder Umbettung wird für Gemeindeglieder der vorzeitige Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte bis auf weiteres ausnahmsweise genehmigt, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits das 70. Lebensjahr vollendet haben.  
Diese Sondererwerbsregelung kann von der Gemeindeverwaltung ausgesetzt werden.

## **§ 11 Beschränkung von Nutzungsrechten**

1. Das Nutzungsrecht an Grabstätten, die noch nicht belegt sind oder deren Ruhezeit abgelaufen ist, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt sind oder die Unterhaltung vernachlässigt wird. Werden die Grabstätten trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht entsprechend dieser Satzung angelegt und instand gesetzt, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde hergerichtet werden.
2. Ist ein für die Ersatzvornahme kostenpflichtiger Nutzungsberechtigter nicht zu ermitteln, kann das Nutzungsrecht an Grabstätten ohne Entschädigung entzogen werden. Ebenso entfällt die bereits entrichtete Gebühr.
3. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhezeit des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich. Dem Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## § 12 Verzicht auf Nutzungsrechte

1. Auf ein bestehendes Nutzungsrecht kann vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet werden, solange eine Belegung der Grabstätte noch nicht erfolgt ist. Ein Verzicht auf eine bereits belegte Grabstätte ist nur dann möglich, wenn die Ruhefrist für den zuletzt Bestatteten abgelaufen ist.
2. Der Verzicht ist schriftlich zu beantragen. Er wird rechtswirksam mit dem Eingang des Antrages bei der Gemeindeverwaltung.

## § 13 Maße der Grabstellen

Die einzelnen Grabstätten haben folgende Maße:

Nr. 1 am alten Gemeindefriedhof an der katholischen Pfarrkirche:

a) bei Einzelgräbern	Länge:	190 cm
	Breite:	100 cm
b) bei Doppelgräbern	Länge:	190 cm
	Breite:	200 cm

Der Abstand zum nächsten Grab beträgt 60 cm, der Abstand zur nächsten Reihe beträgt 70 cm.

Die Tiefe der Grabstellen beträgt bis zur Grabsohle ohne Grabhügel 220 cm.

Die Pflanzfläche für die einzelnen Grabstellen ist wie folgt begrenzt:

Grabstellen gem. Buchst. a)	Länge:	170 cm
	Breite:	80 cm
Grabstellen gem. Buchst. b)	Länge:	170 cm
	Breite:	180 cm

Nr. 2 am Parkfriedhof

a) Reihengrab	Länge:	220 cm
	Breite:	100 cm
b) Doppelgrab	Länge:	220 cm
	Breite:	190 cm
c) Familiengrab	Länge:	220 cm
	Breite:	300 cm
d) für Urnenerdgräber	Länge:	120 cm
	Breite:	60 cm

Der Abstand zum nächsten Grab beträgt mindestens 50 cm, der Abstand zur nächsten Reihe beträgt mindestens 100 cm.

Die Tiefe der Grabstellen beträgt bis zur Grabsohle ohne Grabhügel bei Gräbern der

Buchstaben a) – c)	220 cm
Buchstabe d)	70 cm

Die Pflanzfläche für die einzelnen Grabstellen ist wie folgt begrenzt:

Grabstellen gem. Buchst. a)	Länge:	160 cm
	Breite:	90 cm
Grabstellen gem. Buchst. b)	Länge:	160 cm
	Breite:	160 cm
Grabstellen gem. Buchst. c)	Länge:	160 cm
	Breite:	180 cm
Grabstellen gem. Buchst. d)	Länge:	100 cm
	Breite:	50 cm

Für bestehende und nicht aufgelassene Grabstätten, die andere als die genannten Maße aufweisen, gilt § 33 Abs. 3 dieser Satzung.

In Grabfeld II/10 werden die Urnenerdgräber nach Nr. 2 Buchstabe d) abweichend nach folgenden Vorgaben angelegt:

Die Grabreihen (Reihenfundamente) werden so angeordnet, dass jeweils zwei Grabreihen einen Abstand von 50 cm haben und die jeweiligen Grabstellen in entgegengesetzter Ausrichtung zueinander stehen. Der Abstand zwischen zwei benachbarten Grabstellen der gleichen Grabreihe beträgt mindestens 50 cm. Der Abstand zwischen zwei gegenüberliegenden Grabstellen beträgt mindestens 200 cm und dient als Zuwegung zu den Grabstellen.

### Teil III

#### Gestaltung der Grabstätten

##### § 14 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist -unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 17 und 19 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften- so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation

vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises im Sinne von Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## **§ 15 Wahlmöglichkeit**

1. Auf dem Parkfriedhof werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
2. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.
3. Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften ist das Grabfeld II/8.

## **§ 16 Unterhalt und Pflege der Grabstätten**

1. Die Grabstätten sind, soweit es die Witterungsverhältnisse gestatten, innerhalb eines halben Jahres nach der Bestattung gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Nutzungsrechte ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Die Verwendung von Tropenholz, völlig ungewöhnlichen Werkstoffen oder aufdringlichen Farben ist nicht zulässig.
3. Gegenstände, die auf Grund ihres Verwendungszweckes aus nicht kompostierbaren Materialien sind, müssen über den Restmüllbehälter entsorgt werden. Die kompostierbaren Abfälle (z. B. verwelkte Blumen, Kränze usw.) müssen in das dafür vorgesehene Behältnis entsorgt werden.
4. Auf die Verwendung von Torf zur Bodenverbesserung und Abdeckung der Pflanzfläche ist zu verzichten.
5. Chemische Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel sind unzulässig.
6. Beim Schmücken der Gräber und bei Entfernen des Grabschmuckes sind die Wege und der Rasen sauber zu halten.
7. Gräberschmuck, der den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht, ist nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu entfernen.
8. Entspricht bei einer Grabstätte der Zustand nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 34 (Ersatzvornahme) entsprechend Anwendung. Werden die hierbei entstandenen Kosten auf ergangene Aufforderung nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung so-

fort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, das Grabmal zu entfernen, den Grabhügel einzu-ebnen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird das Grabmal auf Antrag herausgegeben.

## **§ 17 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

1. Die Höhe der Grabhügel darf 15 cm nicht überschreiten.
2. Grabeinfassungen und Grabumrandungen sind zulässig, sofern sie
  - a) aus Bepflanzungen oder Naturstein bestehen; andere Materialien, insbesondere Holz, sind nicht zulässig.  
Auf § 14 Absatz 2 wird hingewiesen.
  - b) eine maximale Höhe von 15 cm und eine maximale Breite von 12 cm haben. Sie dürfen zudem, sofern sie keine Bepflanzungen sind, höchstens 15 cm ins Erdreich reichen.Im Falle einer Graböffnung obliegt es dem Grabhalter (Nutzungsberechtigten) die Einfassung rechtzeitig zu entfernen. Erfolgt dies nicht, ist der Bestattungsdienst (Bestatter) berechtigt, die Einfassung, sofern zur Durchführung der Beisetzung erforderlich, zu entfernen. Die anschließende Wiederherstellung der Grabeinfassung obliegt in jedem Fall dem Grabhalter (Nutzungsberechtigten).
3. Unzulässig ist insbesondere die Gestaltung der Gräber mit
  - a) Wegplatten zwischen den einzelnen Grabstätten
  - b) unwürdigen Gefäßen zur Aufnahme von Blumen (Flaschen, Blechdosen oder sonstigen nicht gebräuchlichen Behältern)
  - d) Gewächsen, die benachbarte Gräber stören
  - e) fremdländischen Gewächsen (Blautannen, japanischer Baum, Aloen, Palmen usw.) sowie Gewächsen, die höher als der Grabstein werden.
4. Zum Abstellen von Grabschmuck sind Platten bis zu einer Größe von 0,6 m<sup>2</sup> zulässig. Die Stärke der Unterlegplatte darf 4 cm nicht überschreiten. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.
5. Bei Urnenwandgräbern ist das Aufstellen und Anbringen zusätzlicher Schilder, Pflanzen, Grabschmuck (z.B. Kerzen) Haken oder sonstigen Gegenständen im gesamten Bereich der Vorfläche der Urnenwände sowie an den Urnenfächern nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeindeverwaltung gestattet.

## **§ 18 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

1. Grabmäler sind innerhalb eines Jahres nach Belegung der Grabstätte zu erstellen.

Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

2. Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
3. Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsmäßigen, sicheren Zustand zu halten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
4. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 11 Abs. 3 genannten Personen umgelegt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb einer gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 34).
5. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
6. Die vorzeitige Beseitigung eines Grabmales vor Ablauf der Nutzungsfrist bedarf der Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Sie ist zulässig, wenn die Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten abgelaufen ist.
7. Bei Öffnung eines Grabes ist die vorübergehende Beseitigung eines benachbarten Grabmales zulässig, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit als erforderlich erachtet wird. Die hierbei entstehenden Kosten für die Beseitigung und Wiederaufstellung des Grabmales hat der Veranlasser (Nutzungsberechtigter des zu öffnenden Grabes) zu tragen.
8. Nach Erlöschen der Nutzungsrechte sind Grabmäler unverzüglich zu entfernen. Sofern die Entfernung der betreffenden Grabmäler trotz Aufforderung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Nutzungsrechte erfolgt, wird die Beseitigung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten durch die Gemeindeverwaltung veranlasst.
9. Firmenbezeichnungen dürfen an Grabmälern nur unauffällig und klein gehalten am unteren Sockelbereich des Grabsteins angebracht werden.

## **§ 19 Gestaltung der Grabmäler in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

1. Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes

(Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

2. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
3. Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend oder ärgernisierend wirkt.
4. Unzulässig sind Grabmäler aus Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoff oder einem anderen völlig ungewöhnlichen Werkstoff.
5. In den einzelnen Grabfeldern sind folgende Grabmäler zugelassen:
  - a) liegende Grabplatten
  - b) Grabzeichen aus Holz bis mit einer Höhe bis zu 200 cm,
  - c) Schmiedeeiserne Grabkreuze mit einer Höhe bis zu 200 cm,
  - d) Grabsteine nach Maßgabe des § 20.

Eine Kombination aus den aufgeführten Grabmälern ist nur nach Genehmigung durch die Gemeinde zulässig. Eine Kombination von einem Grabmal nach Buchstabe a) mit einer Einfassung oder Umrandung nach § 17 Absatz 2 ist nur zulässig, sofern mindestens ein Viertel der nach § 13 festgelegten Pflanzfläche durch das Aufstellen von Grab- und Blumenschmuck gestaltet wird.

6. Die Abdeckplatten für die Urnenfächer (Urnenwandgräber) müssen aus Naturstein bestehen. Die Beschriftung aller Abdeckplatten kann entweder eingraviert oder mit Bronze- oder Alubuchstaben aufgesetzt werden.

## **§ 20 Maße der Grabmäler in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

1. Für die Grabmäler am alten Gemeindefriedhof an der katholischen Pfarrkirche gelten folgende Maße:
  - a) Einzelgrabstätten

max. Fläche:	1,00 m <sup>2</sup>
max. Breite:	0,60 m
max. Höhe:	1,80 m
  
  - b) Doppelgrabstätten

max. Fläche:	1,80 m <sup>2</sup>
max. Breite:	1,40 m
max. Höhe:	1,80 m



2. Für Grabmäler am Parkfriedhof gelten folgende Maße:

- a) Einzelgrabstätten für Kinder bis zu 10 Jahren
  - max. Fläche: 0,45 m<sup>2</sup>
  - max. Breite: 0,50 m
  - max. Höhe: 0,90 m
  
- b) Einzelgrabstätten für Personen ab 10 Jahre
  - max. Fläche: 1,20 m<sup>2</sup>
  - max. Breite: 0,80 m
  - max. Höhe: 1,80 m
  
- c) Doppelgrabstätten
  - max. Fläche: 1,90 m<sup>2</sup>
  - max. Breite: 1,60 m
  - max. Höhe: 1,80 m
  
- d) Familiengrabstätten
  - max. Fläche: 2,40 m<sup>2</sup>
  - max. Breite: 2,00 m
  - max. Höhe: 1,80 m
  
- e) Urnenerdgrabstätten
  - max. Fläche: 0,45 m<sup>2</sup>
  - max. Breite: 0,50 m
  - max. Höhe: 0,90 m

**§ 21 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 18).

**Teil IV**

**Bestattungsvorschriften**

**§ 22 Allgemeines**

1. Bestattungen in den Friedhöfen sind im Vorfeld und grundsätzlich unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
2. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeindeverwaltung oder die von ihr mit der Durchführung der Bestattung beauftragten Stelle im Benehmen mit dem Bestattungsinstitut, den Pfarrämtern und den Hinterbliebenen (Kostenträgern) fest. Die gesetzlichen Regelungen der §§ 18, 19 BestV bleiben hiervon unberührt.

6. Die Zuteilung der Gräber erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
7. Das Ausgraben und Schließen der Gräber erfolgt ausschließlich durch das Bestattungsinstitut oder durch das von der Gemeinde beauftragte Personal.

### **§ 23 Ruhezeiten**

1. Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 20 Jahre. Bei Urnengrabstätten beträgt die Ruhezeit 10 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung.
2. Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen in der gleichen Grabstelle weitere Bestattungen stattfinden, sofern diese hierzu bestimmt und geeignet ist.
3. Im Falle einer weiteren Bestattung im Sinne des Absatzes 2 ist die zuletzt bestattete Leiche um 60 cm tiefer zu legen.

### **§ 24 Anforderungen an Särge und Sargausstattungen**

1. Für Erdbestattungen und für Einäscherungen sind Särge aus Vollholz zu verwenden.
2. Für Erdbestattungen ist die Verwendung anderer Materialien zulässig, wenn die Särge so beschaffen sind, dass
  1. bis zur Bestattung Flüssigkeit nicht austreten kann,
  2. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
  3. die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
  4. keine Zersetzungsstoffe austreten können, wenn die Särge zur Bestattung in Gräften dienen,
  5. bei der Verbrennung nach dem Stand der Technik die geringstmöglichen Emissionen entstehen.
3. Für Einäscherungen ist die Verwendung anderer Materialien als Vollholz zulässig, wenn die Särge den Anforderungen des Satzes 2 Nrn. 1 und 5 entsprechen.
4. Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
5. Särge und Überurnen dürfen zur Bestattung oder Einäscherung nur angenommen werden, wenn der Hersteller durch Sachverständigengutachten nachweist, dass sie den vorstehenden Anforderungen entsprechen.

6. Für Sargausstattungen und zur Bekleidung der Leichen ist leicht vergängliches Material zu verwenden. Absatz 2 Nrn. 2, 3, 5 und Absatz 3 gelten entsprechend.

## **§ 25 Umbettung auf Antrag**

1. Eine Umbettung von Leichen und Aschenresten auf schriftlichen Antrag von Angehörigen des Verstorbenen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten.
8. Umbettungen auf Antrag von Angehörigen des Verstorbenen sind nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. und nur außerhalb der Öffnungszeiten (§ 29) statthaft.
9. Vorschriften, wonach die Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

## **Teil V**

### **Leichenhaus**

## **§ 26 Überführung**

1. Die Überführung der Leiche vom Sterbeort in ein Leichenhaus hat, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, richterlicher oder behördlicher Anordnungen, spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung zu erfolgen.
2. Die Regelungen des § 19 BestV bleiben unberührt.

## **§ 27 Aufbahrung**

1. Die Verstorbenen können in der Aufbahrungshalle aufgebahrt werden.
2. Die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle kann im offenen Sarg mit unbedecktem Gesicht erfolgen. Von der Aufbahrung im offenen Sarg ist abzusehen, wenn besondere Umstände oder der Wunsch der Hinterbliebenen entgegenstehen.  
Abs. 3 ist zu beachten.
3. Leichen von an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen sind bis zur Bestattung in verschlossenen Särgen in der Aufbahrungshalle unterzubringen. Hinterbliebene sind während der Öffnungszeiten (§ 29) bis 30 Minuten vor Beginn der Bestattung bzw. Überführung und nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung berechtigt, die Leiche zu sehen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Gesundheit oder der Pietät entgegenstehen.

4. Die Aufbewahrung von Urnen kann bis zur Beisetzung im Aufbahrungshaus erfolgen.
5. Das Leichenhaus dient ferner zur Vornahme von Aussegnungen.

## **§ 28 Bildaufnahmen und Totenmasken**

1. Lichtbild- und Filmaufnahmen aufgebahrter Leichen sind nur mit vorheriger Zustimmung dessen zulässig, der die Bestattung beantragt hat. Dasselbe gilt für die Abnahme von Totenmasken.
2. Besuchern des Friedhofs ist es untersagt, Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

## **Teil VI**

### **Ordnungsvorschriften**

## **§ 29 Öffnungszeiten**

1. Die Friedhöfe sind während der festgelegten Öffnungszeiten für den Besucherkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten sind an den Eingängen und ortsüblich bekannt gegeben.
2. Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe ganz oder teilweise vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

## **§ 30 Vorübergehende Schließung**

1. Die Friedhöfe können aus zwingenden Gründen der öffentlichen Gesundheit vorübergehend geschlossen und der Benutzung entzogen werden. Dies gilt auch für einzelne Gräber.
2. Für die Dauer der Schließung ruhen alle Nutzungsrechte. Die einzelnen Nutzungsrechte verlängern sich sodann jeweils um die Dauer der Schließung.

## § 31 Verhalten in den Friedhöfen

### 1. Gebote:

- a) Die Besucher haben sich der Würde der Friedhöfe entsprechend zu benehmen und alles zu unterlassen, wodurch die Ruhe und Weihe der Friedhöfe gestört wird.  
Den mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- b) Die Besucher haben sich in den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- c) Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres dürfen Kinder nur in Begleitung Erwachsener die Friedhöfe betreten.

### 2. Verbote:

Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere untersagt

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle sowie von der Gemeinde zugelassene Fahrzeuge (Arbeits- bzw. Bestattungsfahrzeuge),
- b) unbefugt Grünanlagen oder Grabstätten zu betreten,
- c) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- d) zu rauchen und zu lärmern,
- e) das Friedhofsgelände zu verunreinigen sowie Grabmäler, Gräber und sonstige Anpflanzungen zu beschädigen,
- f) kompostierbare (verwelkte Blumen, Kränze, Kranzteile u. ä.) und nicht kompostierbare Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Gießkannen und sonstige Gegenstände hinter Grabmälern abzustellen,
- h) Wasserentnahmestellen zu verunreinigen und diese übermäßig und missbräuchlich zu benutzen,
- i) Waren aller Art feilzubieten, gewerbliche Dienste anzubieten sowie Reklame irgendwelcher Art zu betreiben,
- j) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.

## **§ 32 Gewerbliche Arbeiten**

1. Gewerbliche Arbeiten an Gräbern, ausgenommen gärtnerische Arbeiten, dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung durchgeführt werden.
2. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten unzulässig.
3. Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen ist zur Ausübung ihrer Tätigkeit das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
4. Durch die Vornahme gewerblicher Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden und keine Störung von Beerdigungen erfolgen. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- bzw. Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Das bei Aushebung der Fundamente für die Grabmäler anfallende Erdmaterial ist zu entfernen. Der bei den gewerblichen Arbeiten entstandene Abfall ist zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
5. Gewerbetreibenden, die trotz Ermahnung wiederholt gegen die Bestattungssatzung verstoßen haben, kann die Arbeit in den Friedhöfen durch die Gemeindeverwaltung untersagt werden.

## **Teil VII**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 33 Übergangsvorschriften**

1. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Benutzungsrechte gelten bis zum Ablauf fort.
2. Die Verlängerung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Nutzungsrechte erfolgt ausschließlich nach dieser Satzung.
3. Bestehende und nicht aufgelassene Grabstätten, die andere als die in § 13 dieser Satzung festgelegten Maße aufweisen, können auch nach Inkrafttreten dieser Satzung mit den bisherigen Maßen fortgeführt werden.

### **§ 34 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 35 Haftungsausschluss**

1. Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.
2. Soweit die Gemeinde auf Grund ihrer Verkehrssicherungspflicht für Schäden durch Umstürzen von Grabmälern oder Abfall von Teilen derselben haftet, behält sie sich vor, die Nutzungsberechtigten zum Schadenersatz heranzuziehen.

### **§ 36 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. Entgegen den Vorschriften des § 16 dieser Satzung Grabstätten nicht entsprechend anlegt, herrichtet und erhält bzw. entgegen den Vorschriften des § 18 dieser Satzung Grabmale nicht fristgerecht erstellt,
2. den Vorschriften über die Aufnahme und Durchführung von gewerblichen Arbeiten (§ 32 der Satzung) zuwiderhandelt,
3. gegen die Verbote des § 31 Abs. 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

### **§ 37 Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren ist die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 38  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungssatzung in der Fassung vom 26.02.2004 außer Kraft.

Unterföhring, den 20.02.2013

Gemeinde Unterföhring



Franz Schwarz  
Erster Bürgermeister